

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 297.

Dienstag den 24. October.

1854.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift der Geseze über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 und 9. November 1848 werden alle im Königreich Sachsen militairpflichtigen,

im Jahre 1834

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigkeit sich anzumelden haben, einschließlich der in Pfaffendorf und Pöschner Mark, so wie unter Gerichtsbarkeit des Königlichen Kreisamtes allhier wohnenden, hiermit aufgefordert, im Anmeldungstermine

Mittwoch den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in dem vormaligen Haupt-Steuer-Amts-Gebäude in der Gerberstraße allhier sich gebührend zu stellen, im Unterlassungsfalle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 ff. des zuerst angeführten Gesezes werde verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren. Daseru übrigens Personen aus früheren Geburtsjahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, so haben sich dieselben

Donnerstag den 2. November d. J.

in derselben Weise, wie vorgedacht, bei uns anzumelden.

Leipzig, am 16. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Günther.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei den Recrutirungen vom Jahre 1852 und 1853 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des königlichen Kriegsministerium vom 22. Mai 1849 (Gesez- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, S. 101) werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Recrutirung, also im Jahre 1852 und 1853 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit dieselben sich zur Zeit hier aufhalten, andurch aufgefordert, im Anmeldungstermine

Mittwoch den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in dem vormaligen Haupt-Steuer-Amts-Gebäude in der Gerberstraße allhier, unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellscheine, zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden, oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig, am 16. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Günther.

Bekanntmachung, die Herstellung von Privat-Gasröhrenleitungen betreffend.

Unter Aufhebung der bisher wegen Herstellung von Gasröhrenleitungen für Privaten geltenden Bestimmungen haben wir, nachdem zur Erlangung möglichst niedriger Preise sowohl für Material als Arbeit eine Concurrenz von uns veranstaltet worden, folgende Anordnungen getroffen:

- 1) Von und mit dem 1. December d. J. an führt die Gasanstalt bis auf Weiteres alle in §§. 1, 4, 8 und 9 des Abonnements-Contracts gedachte Privatgasanlagen aus eigenen Mitteln, für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit aus.
- 2) Alle hierauf bezügliche Bestellungen sind daher in der Expedition der Gasanstalt, welche von uns zur Ertheilung jeder gewünschten, mit den Bestellungen selbst im Zusammenhange stehenden Auskunft angewiesen ist, zu machen. In derselben liegen die vollständigen Preis-Courante nebst Mustern von allen Beleuchtungsrequisiten zur Ein- und Ansicht der Besteller bereit.
- 3) Zahlungen für gelieferte Privat-Gaseinrichtungen sind an die Gasanstalt zu leisten, und nur deren Quittungen gelten als Belege über geleistete Zahlung.
- 4) Die Anfertigung der erforderlichen Schlosserarbeiten wird bis auf Weiteres von der Gasanstalt an drei dazu von uns unter den Concurrenten ausgewählte hiesige Schlossermeister dergestalt übertragen, daß die Besteller aus denselben einen Meister nach freier Entschließung zu bestimmen haben. Wird diese Bestimmung der Gas-